

Landkreis Vechta | Postfach 1358 | 49375 Vechta

Herr
Dr. Christoph Jahn
Brandi Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Rathenaustraße 96
33102 Paderborn



Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Sachbearbeiter
Frau Böske

Amt für Bauordnung und Immissions-
schutz

Zimmer Nr. 308

Tel.: 04441/898 - 2412
Fax: 04441/898 - 4401
eMail: 2412@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten
s.u. oder nach Terminvereinbarung

Ihr Zeichen;

Mein Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)
63.01828-2021-05

Datum:
30.12.2021

Vorhaben	Widerspruch gegen die Nebenbestimmungen im Abschnitt IV, dort untern den Nummern 59,60,62,65-72 (einschl.) und 73 der Baugenehmigung vom 29.03.2021; Az.: 63.00611-2019-11
Grundstück	
Gemarkung	Vechta
Flur	26
Flurstück	473/1
Widerspruchsführer	UMania GmbH & Co. Windpark Krimpenfort KG vertreten durch UMania GmbH vertreten durch Herren Uwe Leonhardt und Markus Tacke Alter Weg 23 27478 Cuxhaven

(Teil-)Abhilfebescheid

Sehr geehrter Herr Dr. Jahn,

aufgrund des Widerspruchs Ihrer Mandantin vom 29.04.2021 ergeht folgender (Teil-)Abhilfebescheid. Ihr Widerspruch wäre im Übrigen zurückzuweisen gewesen, wenn Sie diesen nicht mit Schreiben vom 29.12.2021 zurückgenommen hätten.

Es werden ferner nachfolgende Änderungen und Ergänzungen durch zusätzliche Auflagen, Hinweise und Bedingungen der Stadt Vechta in die Genehmigung mit aufgenommen. Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 29.03.2021 aufrecht erhalten.

1. IV.5: Aufgrund Ihres Antrags vom 18.06.2021 ändere ich meine Genehmigung dahingehend ab, dass die Nebenbestimmung IV.5. aufgehoben wird. An deren Stelle treten die folgenden Nebenbestimmungen IV.5a bis IV.5d:

IV.5a: Vor Baubeginn ist eine Begehung mit der Stadt Vechta, Fachdienst 86, Herrn Werring (Tel: 04441-886-6600, Juergen.Werring@Vechta.de) zu terminieren und ein Straßenbenutzungsvertrag zwischen Stadt und Bauherrn/Investor abzuschließen.

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Di. 14.30 - 17.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb dieser Zeiten

<<Formular(titel)>>

Telefon:
(0 44 41) 898 - 0
Telefax:
(0 44 41) 898 - 1037
Internet / eMail:
www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskassa:
Landessparkasse Vechta
BIC/SWIFT-Code: SLZODE32
IBAN: DE082806 0100 0070 4025 08

Hausadresse:
Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

IV.5b: Für den Bau der WEA wird eine Querung des Flurstücks 479/1, Flur 25, Gemarkung Vechta (Krimwer Greun) aus Richtung Süden (Lohner Gebiet) genehmigt. Eine zweitweise Vollsperrung ist bei der Stadt Vechta, Fachdienst 32, zu beantragen.

IV.5c: Nach Fertigstellung der WEA ist das o. g. Flurstück als Erschließungsweg auszubauen. Der Feldweg (derzeit Sand-/Schotterbefestigung) ist nach Abstimmung mit der Stadt Vechta, Fachdienst 66, Herrn Werring (Tel. 04441-886-6600, Juergen.Werring@Vechta.de) zu befestigen. Hierfür ist ein Lageplan mit Querschnitt und dem geplanten Straßenaufbau einzureichen. Die Kosten trägt der Bauherr.

IV.5d: Der vorhandene Baumbestand auf dem Flurstück 479/1, Flur 25, Gemarkung Vechta ist zu erhalten.

2. Die Nebenbestimmung IV.37 wird um nachfolgende Begründung ergänzt. Im Übrigen ergänze ich die Begründung um die folgende Abwägung. Insgesamt werden die ökologischen Funktionen der Wallhecken durch die Herstellung der Durchbrüche nur punktuell gestört, es entstehen nur kleinflächige Beeinträchtigungen. Die ökologischen Funktionen der Wallhecken als lineare Landschaftsstrukturelemente bleiben insgesamt erhalten, der Eingriff wird deutlich relativiert.

Begründung:

Durch die in der Genehmigung festgeschriebene Minimierungsmaßnahme der Wiederherstellung der temporär befestigten und unbefestigt in Anspruch genommenen Wallheckenabschnitte können mittelfristig die Funktionen der durch die temporäre Befestigung gestörten Wallheckenabschnitte wiederhergestellt werden.

Im Rahmen des Wegebaus für den Anbau der Anlage kommt es zu einer dauerhaften Beanspruchung zweier Wallheckenabschnitte in einer Größenordnung von 18 m. Beidseitig dieses Durchbruchs entstehen auf 29 m Länge (westlich des Durchbrüche 16 m, östlich des Durchbrüche 13 m) Beeinträchtigungen der Wallhecke durch Überschwenkbereiche. Die Überschwenkbereiche können nach Beendigung der Bauphase wiederhergestellt werden.

Insgesamt werden die ökologischen Funktionen der Wallhecken durch die Herstellung der Durchbrüche nur punktuell gestört, es entstehen nur kleinflächige Beeinträchtigungen. Die ökologischen Funktionen der Wallhecken als lineare Landschaftsstrukturelemente bleiben insgesamt erhalten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht verbleiben in Bezug auf die zu bewertenden Beeinträchtigungen der Wallhecken durch die im LBP dargelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die in der Genehmigung festgeschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Abwägung:

Im Rahmen des Genehmigungsbescheides vom 29.03.2021 habe ich eine Ausnahme von dem Beseitigungsverbot gemäß § 22 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. Satz 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) erteilt. Die Beseitigung der Wallhecken ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Zur Ergänzung meiner Entscheidung im Rahmen des Genehmigungsbescheides nehme ich die folgende Abwägung vor.

Wallhecken sind gem. § 22 Absatz 3 Satz 1 NAGBNatSchG mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvolle Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind. Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Absatz 3 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, verboten. Gem. § 22 Absatz 3 Satz 2 NAGBNatSchG dürfen Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile nicht beseitigt werden.

Darüber hinaus spielt Windenergie eine wesentliche Schlüsselrolle bei der angestrebten Energiewende. Ziel ist es, die Folgen des anthropogen verursachten Klimawandels einzudämmen und damit die biologische Vielfalt zu bewahren. Die Nutzung und Herstellung von Windenergie leistet demnach einen positiven Beitrag zum Klimaschutz, Naturschutz und dem Schutz und dem Erhalt von Arten und ihren Habitaten.

Wie bereits dargestellt werden Teilbereiche der zuvor benannten Wallheckenstrukturen der geplanten WEA 4 in einem kleinen Abschnitt von 18 Metern, als Zuwegung dauerhaft in Anspruch genommen und damit zerstört. Teilbereiche der zuvor benannten Wallheckenstruktur (westlich der Durchbrüche 16 m, östlich der Durchbrüche 13 m) werden nur als Zuwegung für Baumaßnahmen benötigt und damit 29 m vorübergehend in Anspruch genommen. Die Wallheckenabschnitte, die nur vorübergehend für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, werden unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergerichtet. Der nur im geringen Umfang dauerhaft zerstörte Wallheckenbereich führt zwar zu einer Beeinträchtigung der Wallhecke, aber insgesamt nicht zu einer Zerstörung der Wallhecke. Die Naturschutzbehörde hat deshalb auch gem. § 22 Absatz 3 Satz 6 NAGBNatSchG eine Ausnahme von dem Beseitigungsverbot erteilt.

Bei der Abwägung, des zuvor beschriebenen Eingriffs, ist im Interesse der Allgemeinheit die Bedeutung der Windenergie für den Klimaschutz zu berücksichtigen. Insbesondere Windenergie ist ein erheblicher Beitrag für den Klimaschutz, denn in absehbarer Zeit soll unter anderem auch die Windenergie dazu beitragen, eine vollständige Abkehr von der Nutzung anderer umweltschädlicher Energieträger zu ermöglichen. Jede Windenergieanlage ist deshalb elementar wichtig und dient damit, ebenso wie der Naturschutz, dem Wohle der Allgemeinheit.

Habe ich nunmehr auf der einen Seite den Eingriff in den Naturschutz und die Landschaft wegen einer geringfügigen Zerstörung der Wallhecken zu berücksichtigen, so sind auf der anderen Seite doch die erheblichen Vorteile einer zusätzlichen Windenergieanlage entgegenzustellen. Während der Eingriff in die Wallhecken nur einen geringfügigen Eingriff in den Naturhaushalt bedeutet, kann die zusätzlich geschaffene Windenergieanlage einen erheblichen Beitrag zum Ausgleich und der Abschaffung umweltbeeinträchtigender Energieträger herbeiführen. Eine andere Möglichkeit die Windenergieanlage an dem Standort zu errichten, sehe ich nicht.

Der Standort der WEA 4 ist schon im Rahmen der Außenbereichsplanung der Stadt Vechta als besonderer Standort ausgewählt worden. Schon dort hat eine Eingriffsabwägung stattgefunden und der Standort ist insgesamt als geeignet betrachtet worden. Den Standort in der Struktur zu verschieben würde letztendlich nicht dazu führen, dass Wallheckenstrukturen nicht betroffen wären. Eine mildere Möglichkeit, eine weitere Beeinträchtigung der Wallhecken zu vermeiden wäre nicht gegeben.

Bei der Abwägung der widerstreitenden Belange und insbesondere bei der Berücksichtigung der Ziele der Gesetzgebung die Errichtung von Windenergieanlagen zu erleichtern und damit die Bedeutung von Windenergieanlagen für die Allgemeinheit hervorzuheben, sind die mit der Durchfahrt zu der WEA 4 dauerhaften beeinträchtigten Wallheckenteile von 18 m als geringwertiger einzustufen.

Dies ist insbesondere unter dem Blickwinkel zu betrachten, dass der Gesetzgeber in § 22 Absatz 3 Satz 4 Nr.5 NAGBNatSchG eine Ausnahme von dem Beseitigungsverbot der Wallhecken normiert hat. Hiernach ist das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu acht Metern Breite nicht von dem Verbot der Wallheckenbeseitigung umfasst.

Das Bauvorhaben der WEA 4 überschreitet diese Werte in einem unerheblichen Umfang, in Bezug auf die temporäre Beeinträchtigung der Wallhecken. Dauerhaft werden die Wallhecken nur auf eine Länge von 18 m in Anspruch genommen und unterfällt damit den Grenzwerten in § 22 Absatz 3 Satz 4 Nr.5 NAGBNatSchG.

Selbst wenn hier schon eine gesetzlich vorgegebene Durchbrechung der Wallhecken gegeben ist, z.B. für den Zweck einer Durchfahrt so wie es hier stattfinden soll, so zeigt dies doch deutlich, dass der Gesetzgeber das Erfordernis erkannt hat, dass man für die Schaffung von bestimmten Außenbereichs Nutzungen auch Wallhecken in Anspruch nehmen darf. Zwar bezieht sich die zuvor benannte Regelung für Durchfahrten durch Wallhecken, zur Bewirtschaftung eines Schlages. Da aber das Betreiben einer Windenergieanlage eine typische Außenbereichsnutzung ist, kann die Regelung entsprechend auf Durchfahrten von Wallhecken für solche Vorhaben herangezogen werden.

In Einzelfällen kann nach § 22 Absatz 3 Satz 6 NAGBNatSchG die Naturschutzbehörde eine Ausnahme von dem Verbot der Wallheckenbeseitigung zulassen, wenn dies mit den Zielen der Natur- und Landschaftspflege vereinbar ist oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist. Die gesetzliche Regelung zeigt, dass das Verbot der Beseitigung einer Wallhecke nicht uneingeschränkt gilt und es Ausnahmetatbestände gibt, wonach eine Wallhecke beseitigt werden kann. Die Naturschutzbehörde hat vorliegend ihr Einvernehmen gem. § 22 Absatz 3 Satz 6 NAGBNatSchG unter der Beifügung entsprechender Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere durch die Nebenbestimmungen sollen die Natur- und Artenschutzmaßnahmen in Bezug auf die Durchbrechung der Wallhecke verringert bzw. kompensiert werden.

Außerdem sind hier auch weitreichende Ausgleichsmaßnahmen, die den Übergang minimieren sollen vorgesehen. Insbesondere durch diese explizit in die Baugenehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen der Naturschutzbehörde werden die Belange des Naturschutzes auch vollumfänglich gewahrt.

Durch die in der Genehmigung festgeschriebene Minimierungsmaßnahme der Wiederherstellung der temporär befestigten und unbefestigt in Anspruch genommenen Wallheckenabschnitte (abschließend im Rahmen der Umweltbaubegleitung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Detail zu klären: Pflanzung von Hochstämmen und dreireihige Unterpflanzung mit Sträuchern) können mittelfristig die Funktionen der durch die temporäre Befestigung gestörten Wallheckenabschnitte wiederhergestellt werden.

Hinweis:

Am 30.12.2021 wurde eine erneute standortbezogene Vorprüfung bekannt gemacht. Sie ist damit Bestandteil und Grundlage der Genehmigung in Gestalt dieser Widerspruchsentscheidung.

3. Ferner ändere ich meine o. g. Genehmigung hinsichtlich der Nebenbestimmung IV.09 wie folgt ab:

Von der Anlage darf maximal ein Schallleistungspegel von $LWA = 105,2 \text{ dB(A)}$ zuzüglich dem Wert für die Messunsicherheit (0,5 dB) sowie dem Wert für die Produktstandartabweichung (1,2 dB) ausgehen.

4. Ferner ändere ich meine o. g. Genehmigung hinsichtlich der Nebenbestimmung IV.10 wie folgt ab:

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen vorgenannten Immissionspunkten wird im **Schalltechnischen Bericht des Ingenieurbüros Kötter Consulting Engineers Berichtsnummer 214404-06-06 vom 30.09.2021**, der Bestandteil der Genehmigung ist, nachgewiesen.

Den letzten Satz unter der Nebenbestimmung IV.10 „Eine Überschreitung um 1 dB(A) (hier für den Immissionsort IO 08 mit einem Wert von 46 dB(A)) ist aufgrund der Vorbelastung gemäß Nummer 3.2.1 Abs.3 TA Lärm zulässig.“ streiche ich ersatzlos.

5. Ferner ändere ich aufgrund Ihres Widerspruchs vom 29.04.2021 meine o. g. Genehmigung hinsichtlich der Nebenbestimmung IV.73 wie folgt ab:

Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen nur **außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 31.08.** durchzuführen.

6. Die sofortige Vollziehbarkeit wird aufgrund Ihres Antrages vom 29.12.2021 gemäß § 80a Absatz 1 Nummer 1 VwGO i. V. m. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO wieder angeordnet.

7. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zur Hälfte zu tragen und zwar deshalb, weil Sie teilweise den Widerspruchsbescheid zurückgenommen haben. 50 % der Kosten dieses Verfahrens werde ich Ihnen auf Antrag erstatten. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten wird für notwendig erachtet. Die Festsetzung über Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

Begründung:**Zu 1:**

Diese Nebenbestimmung hebe ich auf Antrag des Vorhabenträgers vom 18.06.2021 auf, weil sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich nicht mehr erforderlich ist, um die Erschließung der geplanten Anlage sicherzustellen (§ 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 35 Absatz 1 BauGB, §§ 4 Absatz 2, 81 NBauO). Ihre Mandantin hat mit Schreiben vom 18.06.2021 einen Lageplan vorgelegt, der die Erschließung über öffentlich gewidmete Wegeflächen sicherstellt. Es handelt sich hierbei um die Wegefläche der Krimwer Greun (Flur 25, Flurstück 479/1, Gemarkung Vechta). Für die Sicherung der Erschließung des Standortgrundstücks kommt es daher nicht mehr auf die rechtverbindliche Zustimmungserklärung Dritter an. Wegen der nachgewiesenen öffentlichen Widmung der vorgenannten Wegeflächen, über die das Standortgrundstück erschlossen ist, kann ich eine Sicherung der Benutzung von privaten Flächen für die

Zuwegung der Baugrundstücke durch (Wege-)Baulasten nicht fordern (§ 4 Abs. 2 Satz 1 NBauO). Auf die Eintragung dieser Baulasten ist demnach zu verzichten.

Nach § 4 Absatz 1 NBauO muss ein Baugrundstück so an einer mit Kraftfahrzeugen befahren öffentlichen Verkehrsfläche liegen, dass der von der baulichen Anlage ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist. Ich war vor Ort und haben die Erschließung gemäß § 4 Absatz 1 NBauO geprüft.

Das o. g. Flurstück ist außerdem über die Gemeindestraße der Stadt Vechta „Westmark“ (Flurstück 234/3, Flur 25) gemäß § 4 Abs. 1 NBauO erschlossen. Darüber hinaus ist das o. g. Flurstück auch über die Straße „Am Sillbruch“, die zum Teil im Eigentum des Realverbandes Bezirksweegegenossenschaft II Bokern, Dinklager Landstr. 39, 49393 Lohne (Flurstück 135/00, Flur 7) und zum Teil im Eigentum der Stadt Lohne liegt (Flurstück 129/00, Flur 7), nach § 4 Abs. 1 NBauO erschlossen.

Ferner hat die Stadt Vechta ihr Einvernehmen für die Erschließung über das Flurstück 479/1, Flur 25 erteilt. Auch hier wird die Erschließung nach § 4 Absatz 1 NBauO sichergestellt.

Es ist gewährleistet, dass das o. g. Baugrundstück durch alle drei Wege jederzeit von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen befahren werden kann.

Die Nebenbestimmung IV.73 meiner Genehmigung vom 29.03.2021 war gem. § 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO analog teilweise aufzuheben, weil diese Nebenbestimmung IV.5 rechtswidrig war und Ihre Mandantin in Ihren Rechten verletzt hat. Zu Recht hat Sie beantragt, dass die vorgenannte Nebenbestimmung aufzuheben ist.

Sofern der Punkt IV.5d aus dem Bescheid der Stadt Vechta übernommen wird, konkretisiere ich diesen dahingehend, dass lediglich die temporär zu beseitigen Bäume im Rahmen von Wiederbepflanzung wiederhergestellt werden müssen. Nicht erfasst ist der Baumbestand, der temporär durch das Bauvorhaben beeinträchtigt wird. Dies gilt somit nicht für die Bäume im Bereich der geplanten Zufahrt (Wallheckendurchbruch).

Zu 2.:

Die Nebenbestimmung Nr. 37 war zu ergänzen, weil in der Genehmigung vom 29.03.2021 zwar die Auflagen und Bedingungen im Rahmen des Antrags auf Ausnahme der Unteren Naturschutzbehörde mit in die Baugenehmigung aufgenommen worden waren, aber die Auswertung, Abwägung und Begründung nur in Teilbereichen mit in die Genehmigung aufgenommen worden war. Dieser Mangel wurde bei der Entscheidung über den Widerspruch geheilt.

Zu 3.:

Im Rahmen der erneuten Überprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, waren nunmehr ausschließlich die Werte des Schalltechnischen Berichts vom 30.09.2021 zu berücksichtigen. In diesem Rahmen legt der Bericht einen Schallleistungspegel nach von 105,2 dB(A) fest und unterschreitet damit sogar den Wert des bisherigen Gutachtens vom 26.10.2020 mit einem Wert von 105,6 dB(A) um 0,4 dB(A). Die genannten Werte für Messunsicherheiten (0,5 dB) und für die Produktstandardabweichung (1,2 dB) sind in beiden Schalltechnischen Berichten identisch/enthalten keine Abweichungen.

Zu 4.:

Im Rahmen der Wiederholung des Verfahrens zur Überprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat Ihre Mandantin ein neuen Schalltechnischen Bericht des Ingenieurbüros Kötter Consulting Engineers Berichtsnummer 214404-06-06 vom 30.09.2021 eingereicht. Durch den von ihrer Mandantin am 30.09.2021 neu vorgelegten Schalltechnischen Bericht, des Ingenieurbüros Kötter Consulting Engineers Berichtsnummer 214404-06-06 ist der ursprünglich vorgelegte Schalltechnische Bericht, mit der Berichtsnummer 214404-06-05 vom 26.10.2020, überholt.

Eine Überschreitung um 1 dB(A) (hier für den Immissionsort IO 08 mit einem Wert von 46 dB(A)) ist aufgrund der Vorbelastung gemäß Nummer 3.2.1. Absatz 3 TA Lärm zulässig. Aufgrund des Schalltechnischen Berichtes kommt es zu keiner Überschreitung um 1 dB(A) gemäß Nr. 3.2.1. Absatz 3 TA Lärm. Deshalb war der letzte Satz zu streichen.

Die restlichen Ausführungen zu der Nebenbestimmung IV.10 bleiben unberührt.

Zu 5.:

Darüber hinaus lautete die Nebenbestimmung IV.73 zuvor wie folgt:

„Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, **der Wege- und Fundamentbau, die Errichtung der WEA selbst sowie vergleichbare Maßnahmen** nur außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 31.08. durchzuführen.“

Demnach sind aufgrund dieser Änderung nur die Baufeldfreimachungen und die bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 31.08. durchzuführen. Die Errichtung der Wege und der Fundamentbau sowie die Errichtung der WEA 4 selbst sowie vergleichbare Maßnahmen können insofern auch innerhalb des Zeitraums vom 01.03. – 31.08. erfolgen.

Meine Genehmigung vom 29.03.2021 war gem. § 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO analog teilweise aufzuheben, weil die Nebenbestimmung IV.73 rechtswidrig war und Ihre Mandantin in Ihren Rechten verletzt hat. Zu Recht hat Sie darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Nebenbestimmung lediglich in dieser Form erforderlich ist, da auch hierdurch keine Lebewesen beeinträchtigt werden können.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind die Vorgaben für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG sowie der allgemeine Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen gemäß § 39 BNatSchG einzuhalten. Es ist sicher auszuschließen, dass diese Tier- und Pflanzenarten, im besonderen Fledermäuse oder Vögel, beeinträchtigt werden. Um die Verletzung und Tötung von Individuen sowie die Störung während der Brutzeit sicher auszuschließen, sind aus diesem Grund die Baufeldfreimachung und die bauvorbereitenden Maßnahmen (z.B. Rodungs- und Gehölzschnittarbeiten), sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September).

Zusätzlich habe ich für die gesamte Bauabwicklung eine Umweltbegleitung angeordnet. Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist die genehmigungskonforme Umsetzung der natur- u. artenschutzrechtlichen Auflagen sowie die fach- und sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Errichtung der Wege und der Fundamentbau sowie die Errichtung der WEA 4 selbst können innerhalb des eben benannten Zeitraumes erfolgen, solange die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 39 und § 44 BNatSchG eingehalten werden. Eine Entfernung der Gehölze oder ein Rückschnitt ist in diesem Zeitraum jedoch nicht mehr möglich.

Durch die Befristung für die Baufeldfreimachung, für die Befristung von bauvorbereitenden Maßnahmen und durch die angeordnete Umweltbaubegleitung habe ich sichergestellt, dass es während der Baumaßnahme nicht zu der Verletzung und Tötung von Individuen kommt.

Zu 6.:

Die zuvor ausgesetzte sofortige Vollziehbarkeit, war aufgrund des Antrags Ihrer Mandantin vom 29.12.2021 wieder anzuordnen, nachdem die Wiederholung des Verfahrens zur Überprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, im Rahmen einer UVP-Vorprüfung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verneint hat.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung entweder im öffentlichen oder im überwiegenden „privaten“ Interesse eines Beteiligten angeordnet werden. Hier war die sofortige Vollziehbarkeit sowohl im besonderen öffentlichen Interesse, als auch im überwiegenden privaten Interesse der Genehmigungsinhaberin anzuordnen.

Durch die Nachbesserung der zuvor vom OVG Lüneburg gerügten Verfahrensfehler (Az.12 MS 8921) wird durch die nunmehr zur Begründung ergänzte Baugenehmigung, dass Interesse der Anlieger gewahrt.

Bei der notwendigen Interessenabwägung, die der Gesetzgeber bereits auf der Tatbestandsebene verortet hat, ist maßgeblich auf die Erfolgsaussicht des Rechtsmittels abzustellen. Gefestigte Rechtsprechung: BVerwG, Beschluss vom 01.10.2008 - 1 BvR 2466fC)8 -, NVwZ 2C)09, 240 (242); aus jüngster Zeit siehe auch VGH Mannheim, Beschluss vom 29.01.2019 - 10 S 191 9/17, juris-Rn. 4, mit zahlreichen Nachweisen; siehe ferner Posser/Wolff, in: BeckOK VwGO, Stand 01.10.2019, § 80a, Rn. 36 ff., ebenfalls mit zahlreichen Nachweisen; Buchheister, in: Wysk, VwGO, 3. Auflage 2020, § 80a, Rn. 8.

Die Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit des OVG war hier erfolgt, weil der öffentliche Belang des Naturschutzes nicht ausreichend in die Interessensabwägung und die Genehmigung eingeflossen ist. Dieser Mangel ist durch die neu durchgeführte UVP-Vorprüfung mit Ergänzung in der Baugenehmigung geheilt. Insbesondere ist durch die Nachholung der Abwägung der widerstreitenden Interessen der Windenergie auf der einen und des Naturschutzes auf der anderen Seite eine Abwägung zweier elementar wichtiger Gemeinwohlziele erfolgt und damit zweier gleichwertiger elementare Ziele. Der Windenergie war hier der Vorrang einzuräumen, da der Eingriff in den Naturschutz (Wallhecken) dauerhaft nur minimal betroffen war. Die Schaffung neuer umweltverträglicher Energieträger wie Windenergieanlagen verursacht gleichzeitig die Verringerung umweltschädlicher Energieträger und hat damit die gleichen Ziele wie der Naturschutz.

Wegen der Geringfügigkeit des Eingriffs in den Naturschutz war hier der Windenergie Vorschub zu leisten. Die Schaffung klimaneutraler Energieträger dient dem Allgemeinwohl. Damit war die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse vorzunehmen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit war auch aufgrund von überwiegenden Interessen des Betriebsinhabers gewährt. Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Anlagenbetreibers wurde umfangreich in seinem Antrag vom 29.12.2021 begründet. Der Anlagenbetreiber führt zur Begründung aus, dass die sofortige Vollziehbarkeit erforderlich ist, um Verträge zu erfüllen und damit erhebliche wirtschaftliche Nachteile für den Anlagenbetreiber zu verhindern. Für den eigentlichen Bau der Anlage sind Vorbereitungen zu treffen. Insbesondere ist durch die Beschränkungen der Baufeldfreimachung/bauvorbereitenden Maßnahmen innerhalb des Zeitraumes vom 01.09. bis zum 28.02. der Zeitraum so begrenzt, dass unverzügliches Handeln geboten ist. Die ausdrücklich durch den Gesetzgeber erwünschte Schaffung von Energieträgern würde durch ein weitere Zuwarten bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens erheblich erschwert. Es bestehen Verträge mit Finanzierungsträgern, Handwerkern und sonstigen Unternehmen, die durch einen weiteren Aufschub gefährdet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Belange sind die Belange der weiterhin betroffenen Widerspruchsführer als geringer einzuschätzen, zumal deren Beeinträchtigungen, insbesondere Lärm, durch die Wiederholung der UVP-Vorprüfung und der damit einhergehenden Ergebnisse weitestgehend gewahrt sind. Bei der Abwägung dieser widerstreitenden Interessen ist den Interessen des Anlagenbetreibers Vorschub zu leisten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit war daher auch im überwiegenden Interesse des Anlagenbetreibers geboten.

Zu 7.:

Die Kostengrundsentscheidung beruht auf §§ 1, 5, 12 und 13 NVwKostG in Verbindung mit der AllGO und der BauGO. Die Kosten werden mit gesondertem Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Ursprungsbescheid des Landkreises Vechta vom 29.03.2021 in Form dieses Teil-Abhilfebescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Vechta zu richten.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Langemann

Verfügung

1. Notfrist 31.01.2022

2. Vorfrist 24.01.2022

notiert On

Anlage

Rechtsquellen

- BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- NVwKostG - Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)